

Dr. Hubertus Knabe

## **Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtags zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten**

*1) Wie bewerten Sie die Verlängerung des Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes für die gesamte 7. Wahlperiode (voraussichtlich Herbst 2019 bis Herbst 2014) vor allem mit Blick auf den gesellschaftspolitischen Bedarf und das Verhältnismäßigkeitsprinzip?*

Positiv.

Überprüfungen von Abgeordneten auf eine Stasi-Tätigkeit haben vor allem drei Funktionen: Zum einen sollen sie verhindern, dass sich – wie z.B. in Russland – verdeckte geheimdienstliche Strukturen in der Legislative herausbilden oder erhalten. Zum Zweiten stärken sie – wie z.B. auch die Offenlegung von Nebenverdiensten von Abgeordneten – die Glaubwürdigkeit des Parlaments als oberste Repräsentanz der Bevölkerung. Zum Dritten ist die Herstellung von Transparenz in diesem Bereich für die Opfer des DDR-Staatssicherheitsdienstes essentiell wichtig, da sie aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen mit staatlichen Institutionen während der SED-Diktatur besonders sensibel auf eine mögliche Fortexistenz verdeckter geheimdienstlicher Strukturen reagieren. So lange Täter und Opfer der kommunistischen Diktatur leben, sollten deshalb die Abgeordneten des Landtags auf eine Stasi-Tätigkeit überprüft werden.

*2a) Wie ist der Verzicht auf eine öffentliche Feststellung der Wertung „parlamentsunwürdig“ zu bewerten?*

Negativ (siehe Ausführungen zu 2b). Er ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, da in der Thüringischen Landesverfassung vorgeschrieben ist, dass belastete DDR-Kader im öffentlichen Dienst des Freistaates nicht beschäftigt werden dürfen. In Artikel 96, Abs. 2, heißt es wörtlich: „Die Eignung zur Einstellung und zur Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst fehlt grundsätzlich jeder Person, die mit dem früheren Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zusammengearbeitet hat oder für dieses tätig war.“<sup>1</sup> Es ist rechtlich wie politisch schwer zu begründen, dass für den Gesetzgeber deutlich laxere Bestimmungen gelten sollen als für den öffentlichen Dienst. Dass ein entsprechender Vorschlag nur wenige Wochen nach der Regierungsbildung unterbreitet wurde, dürfte von vielen Beobachtern als Beleg dafür gewertet werden, dass die die Koalitionsparteien einen Schlussstrich unter die Aufarbeitung der SED-Diktatur ziehen wollten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993.

*2b) Inwiefern ist die Feststellung der sogenannten Parlamentsunwürdigkeit, wie im bisherigen Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz enthalten, ein probates Mittel der Geschichtsaufarbeitung? Wenn nein, was schlagen Sie diesbezüglich vor?*

Im Unterschied zur Gesetzgebung z.B. in Tschechien gibt es in Deutschland keine Möglichkeit, ehemaligen Mitarbeitern der kommunistischen Geheimpolizei den Zugang zu herausgehobenen politischen Ämtern zu verwehren. Auch eine in anderen Staaten obligatorische Überprüfung der Kandidaten vor der Wahl gibt es in Deutschland nicht.<sup>2</sup> Dadurch sind ehemalige Stasi-Mitarbeiter im Bundestag und allen ostdeutschen Landesparlamenten – bis auf Berlin – vertreten. Das Ansehen, die Vorbildfunktion und die Glaubwürdigkeit der Parlamente werden dadurch erheblich beschädigt. Bei Opfern des Staatssicherheitsdienstes kann dadurch sogar eine Retraumatisierung ausgelöst werden.

Im Freistaat Sachsen hat der Gesetzgeber deshalb die Möglichkeit geschaffen, ehemaligen Stasi-Mitarbeitern das Landtagsmandat abzuerkennen. So heißt es in Artikel 118, Abs. 1 der Sächsischen Verfassung: „Erhebt sich der dringende Verdacht, dass ein Mitglied des Landtages oder der Staatsregierung vor seiner Wahl oder Berufung (...) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig war, und erscheint deshalb die fortdauernde Innehabung von Mandat oder Mitgliedschaft in der Staatsregierung als untragbar, kann der Landtag beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel der Aberkennung von Mandat oder Amt beantragen.“<sup>3</sup> Der Bundestag hat im Abgeordnetengesetz verankert, bei einem konkreten Verdacht eine Überprüfung einleiten und bei ausreichenden Anhaltspunkten eine Stasi-Tätigkeit förmlich feststellen zu können.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung im Freistaat Thüringen, wenigstens deklaratorisch die Feststellung treffen zu können, dass ein ehemaliger Stasi-Mitarbeiter „unwürdig“ sei, dem Landtag anzugehören, von dem Bemühen getragen, der besonderen Verantwortung des Parlaments bei der Aufarbeitung und Wertung der diktatorischen Vergangenheit gerecht zu werden. Sie ist deshalb als besonders vorbildlich zu werten. Wenn der Thüringische Landtag seinen Willen zu einer entschlosseneren und stärker an der Verfassung orientierten Aufarbeitung der SED-Diktatur zum Ausdruck bringen will, sollte bei einer Novellierung des Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes die Regelung des Freistaates Sachsen übernommen werden.

*3a) Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit für eine erneute Überprüfung von Abgeordneten, die in einer früheren Legislaturperiode bereits überprüft worden sind, auch dann, wenn es keine neuen*

---

<sup>2</sup> Siehe Anlage 1: Hubertus Knabe, Der lange Schatten der Staatssicherheit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6. September 2011, S. 8.

<sup>3</sup> Vgl. Verfassung des Freistaats Sachsen vom 27. Mai 1992.

<sup>4</sup> Vgl. Abgeordnetengesetz, §44c, Abs. 1 und 2. Siehe: [http://www.bundestag.de/blob/283082/0e3bc1021c6cef6c2052def06198a011/kapitel\\_02\\_05\\_ueberpruefung\\_auf\\_eine\\_stasi-taetigkeit\\_in\\_der\\_ddr-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/283082/0e3bc1021c6cef6c2052def06198a011/kapitel_02_05_ueberpruefung_auf_eine_stasi-taetigkeit_in_der_ddr-data.pdf)

*Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein geändertes Votum des Überprüfungsgremiums zustande kommen könnte?*

Ja.

Da sich im Zuge der weiteren Erschließung der Stasi-Akten ständig neue Anhaltspunkte für eine Stasi-Tätigkeit ergeben können, sind Wiederholungsüberprüfungen unverzichtbar. Der Vorschlag, dass das Überprüfungsgremium schon vor der Überprüfung entscheiden soll, ob es neue Anhaltspunkte für eine Stasi-Tätigkeit sieht, ist unsinnig, da sich diese naturgemäß nur dadurch ergeben können, dass neu überprüft wird. Im Übrigen liegt die regelmäßige Überprüfung der Abgeordneten im Interesse aller Parlamentarier, da der Gesetzgeber auf diese Weise sein Bemühen um Transparenz und Glaubwürdigkeit unter Beweis stellt (siehe Ausführungen zu 1).

*3b) Sollte der Begriff der „neuen Anhaltspunkte“ noch weiter präzisiert werden?*

Die vorgeschlagene Neuregelung sollte entfallen.

*4) Wie ist zu bewerten, dass erst mit Wirkung für die fünfte Wahlperiode ausdrücklich die Überprüfung nach einer Tätigkeit bei der Abteilung K 1 ins Gesetz aufgenommen wurde?*

Im Stasi-Unterlagen-Gesetz wurden die Mitarbeiter der K1 1991 denen des Staatssicherheitsdienstes gleichgestellt, da sie ein wichtiger Teil des DDR-Unterdrückungsapparates waren. Sie standen allerdings nicht im Zentrum der nachfolgenden politischen Debatte, da die Aktenüberlieferung schlechter und das Wissen über ihre Tätigkeit geringer war. Deshalb wurden sie in Thüringen zunächst nicht im Abgeordnetenüberprüfungsgesetz berücksichtigt. Mit Wirkung für die 5. Legislaturperiode wurde dieser Fehler geheilt. Die Präzisierung von Gesetzen und die Aufnahme von bisher unbeachteten Tatbeständen ist Aufgabe des Gesetzgebers und findet auch in anderen Bereichen Anwendung.

*5) In welcher Weise sind die Zusammenhänge mit dem Stasi-Unterlagengesetz des Bundes bei Fragen der Abgeordnetenüberprüfung in Thüringen tatsächlich wie rechtlich zu berücksichtigen?*

Es ist bedauerlich, dass es – im Unterschied zu anderen ehemals kommunistischen Staaten – beim Umgang mit ehemaligen Stasi-Mitarbeitern in Deutschland keine einheitlichen Überprüfungs- und Sanktionierungsmechanismen gibt. Dadurch ergeben sich fast zwangsläufig Versäumnisse, Ungleichzeitigkeiten und Ungerechtigkeiten bei der Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit. Der Freistaat Thüringen sollte deshalb darum bemüht sein, diese Unterschiede möglichst klein zu halten und tatsächlich und rechtlich von den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetz des Bundestages möglichst wenig abweichen. Er sollte sich darüber hinaus durch Initiierung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe um einheitliche rechtliche Bestimmungen in allen ostdeutschen Bundesländern bemühen.

*6a) Welche grundsätzlichen Änderungsbedarfe bezogen auf das Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit sehen Sie?*

Die Bewerber um ein Landtagsmandat sollten bereits vor den Wahlen auf eine frühere Stasi-Tätigkeit überprüft werden. Ist dies nicht der Fall, sollten zumindest die gewählten Abgeordneten überprüft werden. Bei erwiesener Tätigkeit für den DDR-Staatssicherheitsdienst sollte das Mandat nachträglich aberkannt werden können (siehe Ausführungen zu 2b).

*6b) Welche Erwartungen haben Sie 25 Jahre nach der friedlichen Revolution an ein zeitgemäßes Abgeordnetenüberprüfungsgesetz, das Erinnerung wachhält, Verantwortung beim Namen nennt und Aufarbeitung umfassend gewährleistet?*

Im Unterschied zu einigen anderen ehemals kommunistischen Staaten kann Deutschland für sich in Anspruch nehmen, dafür gesorgt zu haben, dass auf der Ebene von Politik und Regierung keine verdeckten geheimdienstlichen Strukturen mehr existieren. Dies ist vor allem den Stasi-Überprüfungen sowie der Personalpolitik von CDU, CSU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen zu verdanken, die belastete Kader in der Regel nicht mit politischen Führungspositionen betraut haben.

Defizite existieren vor allem in zwei Bereichen: Durch die Personalpolitik der Partei Die Linke sowie fehlende gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten sind ehemalige Stasi-Mitarbeiter derzeit in den meisten ostdeutschen Parlamenten vertreten. Dies wird vor allem dann problematisch, wenn diese – wie in Thüringen – auch über die Regierungspolitik mitentscheiden können. Durch das Abgeordnetenüberprüfungsgesetz in Thüringen ist zumindest garantiert, dass die frühere Stasi-Tätigkeit transparent gemacht wird, was z.B. im Land Brandenburg jahrelang nicht der Fall war. Defizite bestehen in Thüringen insbesondere im Bereich der früheren Tätigkeit von Abgeordneten für die SED oder für mit ihr verbündete Parteien. Da die Abgeordneten nicht verpflichtet sind, diese Tätigkeiten offenzulegen, verbergen oder kaschieren viele von ihnen ihre persönliche Beteiligung an der SED-Diktatur. Da für die Beurteilung eines Abgeordneten sein Verhalten während der SED-Diktatur mindestens ebenso bedeutend ist wie sein Beruf oder seine Nebeneinkünfte, sollten alle Parlamentarier dazu verpflichtet werden, frühere Parteimitgliedschaften und -funktionen im Abgeordnetenhandbuch offenzulegen. Falsche Angaben sollten strafbewehrt werden.

*6c) Inwiefern genügen Regelungen zur öffentlichen Offenlegung der Biografie der Wahlbewerber/innen und Abgeordneten den gesellschaftspolitischen und parlamentsrechtlichen Anforderungen?*

Die derzeitigen Regelungen genügen nicht, da viele Wahlbewerber und Abgeordneten ihre Biografien derzeit nicht ausreichend offenlegen.<sup>5</sup>

*6d) Wie ist – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – die Tatsache zu bewerten, dass bei der Abgeordnetenüberprüfung das Verhalten in anderen früheren verantwortlichen Funktionen in Strukturen der DDR von Anfang an im Rahmen der Abgeordnetenüberprüfung nicht untersucht wurde?*

Bei der Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und des Thüringischen Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes ging es vorrangig darum, geheime frühere Tätigkeiten für den Herrschafts- und Unterdrückungsapparat der SED offenzulegen. Deswegen umfassten die Überprüfungen nur die Tätigkeit für das MfS und nicht für die Staatspartei SED. Diese nicht zuletzt von der damaligen SED bzw. PDS forcierte Fokussierung auf das MfS hat sich später als Fehler herausgestellt, weil sie verdeckte, dass das MfS nur ausführendes Organ der SED war. Zudem war zu wenig in Rechnung gestellt worden, dass eine offen ausgeübte Funktionärstätigkeit für die SED oder eine mit ihr verbündete Partei normalerweise nur den unmittelbar Beteiligten bekannt war.

Zur Feststellung einer persönlichen Verstrickung in die SED-Diktatur außerhalb des Staatssicherheitsdienstes hätte es – wie in Tschechien – 1.) eines geordneten Verfahrens und 2.) eines uneingeschränkten Aktenzugangs bedurft. Dadurch, dass die SED weder aufgelöst noch verboten wurde, sondern sich 1989 lediglich umbenannt hatte, blieben ihre Unterlagen jedoch in ihrem Besitz. Dies hatte zur Folge, dass ihre Mitgliederkartei und weitere wichtige Unterlagen vernichtet wurden. Außerdem hatte der Staat keinen direkten Zugang zu den Dokumenten. Aus diesen Gründen konnten weder das Stasi-Unterlagen-Gesetz noch das Thüringische Aktenüberprüfungsgesetz Funktionen in Strukturen der DDR außerhalb des Staatssicherheitsdienstes berücksichtigen.

Wenn der Thüringische Landtag die persönliche Beteiligung von Abgeordneten an der SED-Diktatur außerhalb des Staatssicherheitsdienstes besser aufarbeiten möchte, müsste er die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch die Unterlagen der SED und der mit ihr verbündeten Parteien einer neutralen Instanz zugänglich gemacht und in einem geordneten Verfahren für Überprüfungen ausgewertet werden.

*6e) Welche Formen der Aufarbeitung wären darüber hinaus sinnvoll?*

Die Aufarbeitung von Diktaturen umfasst gewöhnlich folgende Bereiche:

1. strafrechtliche Aufarbeitung,
2. Wiedergutmachung an den Opfern,

---

<sup>5</sup> Siehe Anlage 2: Hubertus Knabe, Auferstanden aus Ruinen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1. Dezember 2014, S. 8.

3. personelle Erneuerung, insbesondere des Staatsapparates,
4. Zugänglichmachung und wissenschaftliche Auswertung der einst geheimen Unterlagen sowie
5. Aufklärung der Gesellschaft durch Medien, Bildung, Kultur und Politik.

Zu 1: Die meisten Staatsverbrechen der DDR blieben ungesühnt. Aufgrund der Verjährung aller Straftatbestände außer Mord ist dieses Versäumnis nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu korrigieren.

Zu 2: Die bundesweiten Wiedergutmachungsregelungen zielten nicht auf eine Entschädigung tatsächlich erlittener Schäden, sondern auf deren partiellen Ausgleich insbesondere für wirtschaftlich notleidende Opfer nach Maßgabe der haushalterischen Möglichkeiten. Hier kann durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen, die Thüringen z.B. auch für Opfer der Zwangsaussiedlungen geschaffen hat, wirksam nachgebessert werden.

Zu 3: Wie weit die personelle Erneuerung des Staatsapparates in Thüringen gelungen ist, kann bislang nur ungenau beurteilt werden, da über die Ergebnisse und Folgen der Stasi-Überprüfungen keine vollständigen Zahlen vorliegen. Diese müssten im Rahmen von Forschungen unter Einbeziehung der Personalakten der Landesverwaltungen erhoben werden. Noch schwieriger ist ein Urteil über die personelle Erneuerung im Bereich der Medien oder der Wirtschaft. Zur Klärung dieser Fragen wird empfohlen, wie im Land Brandenburg eine Enquete-Kommission einzusetzen, die unter Hinzuziehung von Wissenschaftlern den Stand der Aufarbeitung und der personellen Kontinuitäten überprüft und bewertet.

Zu 4: Die Unterlagen zur DDR, die nicht vernichtet wurden (siehe Ausführungen zu 6d), sind für die Forschung größtenteils zugänglich. Bezüglich ihrer wissenschaftlichen Auswertung mangelt es insbesondere an regional- und institutionengeschichtlichen Analysen.

Zu 5: Nimmt man die Ergebnisse von Umfragen über das Wissen über die DDR und ihre politische Einschätzung zum Maßstab, ist eine adäquate Aufklärung der Gesellschaft über den Charakter der SED-Diktatur nicht gelungen. Um diese zu erreichen, müsste die DDR insbesondere in den Schulen deutlich intensiver behandelt werden. Auch in Medien, Kultur und Politik müsste die SED-Diktatur stärker als Unrechtsregime herausgestellt werden, wozu gezielte Anreize wie z.B. spezielle Förderprogramme zu schaffen wären. Auch das Erbe der Friedlichen Revolution, die u.a. in Erfurt durch die frühzeitige Besetzung der Bezirksverwaltung des MfS eine bedeutende Wurzel hat, oder die Erinnerung an Opposition und Widerstand sollte z.B. durch Straßenumbenennungen, Festivals, Festveranstaltungen zur Deutschen Einheit, Konferenzen etc. deutlich stärker gepflegt werden, damit sie Teil der gesellschaftlichen Identität in Thüringen wird. Ein wichtiges Mittel, um der Aufarbeitung der SED-Diktatur stärkeres Gewicht in der Gesellschaft zu verleihen, ist die Stärkung der Opferverbände, die deshalb institutionell gefördert werden sollten. Eine ausreichende Finanzierung lokaler und regionaler Gedenkstätten erscheint unverzichtbar.

Berlin, den 27. März 2015